

Satzung
zur
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
einer Notunterkunft des Marktes Roßtal
Vom 23.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung einer Notunterkunft des Marktes Roßtal:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung einer Notunterkunft des Marktes Roßtal in der Fassung vom 28. März 2019 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 5/2019 vom 17.04.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Nebenkosten wird für einen Benutzer eine Pauschale von 3,25 € pro Quadratmeter/pro Monat der zugewiesenen Notunterkunft festgesetzt. Die Pauschale erhöht sich jeweils um 1,25 € pro Quadratmeter/pro Monat für jede weitere in der Wohnung lebende Person.

Für die Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll) und die Kosten für Heizung und Strom kann nur eine Pauschale erhoben werden, weil eine Ermittlung von Einzelverbräuchen aufgrund der technischen Gegebenheiten der Gebäude, in denen sich die Notunterkünfte befinden, nicht möglich ist.“

2. § 4 Abs. 3 entfällt.

§ 2

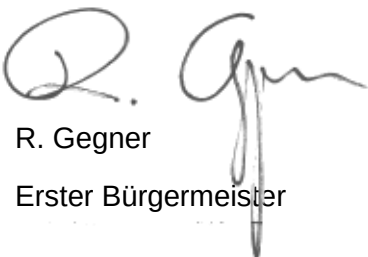
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 23.01.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Roßtal, 30.01.2024

Markt Roßtal


R. Gegner
Erster Bürgermeister